

Frisch, Alfred

Article — Digitized Version

Konzentrationspolitik im Rahmen des französischen Wettbewerbsordnung

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Frisch, Alfred (1961) : Konzentrationspolitik im Rahmen des französischen Wettbewerbsordnung, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 41, Iss. 7, pp. 325-328

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/133129>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Da es sich bei der Konzentration nicht um Zufälligkeiten, sondern um innere Gesetze der Wirtschaftsentwicklung handelt, kann die Erwerbswirtschaft aus sich heraus diese Tendenzen nicht ändern und auch nicht entsprechende Gegenmacht schaffen. Aus demselben Grunde reicht auch die staatliche Gesetzgebung nicht aus, weil eben mit Paragraphen allein nicht gegen innere Entwicklungstendenzen der gesellschaftlichen Wirtschaft angekämpft werden kann. Darauf hat in anderem Zusammenhang Leland Hazard²⁾ hingewiesen. Er bezeichnet die Macht als das grundlegende

²⁾ In einem Aufsatz in dem Sammelwerk von G. W. Taylor und F. C. Pierson: „New Concepts in Wage Determination“, New York 1937.

Phänomen der modernen gesellschaftlichen Wirtschaft. Er betont, daß der Staat diese Machtentwicklung wenig beeinflussen kann: „Power either goes blindly to its own destruction or learns ... the conditions upon which society will accept it.“

Eine Kontrolle durch die öffentliche Meinung kommt insofern kaum in Betracht, als diese stark durch die Wirtschaftsmacht beeinflußt ist. Die Tatsache, daß auch in der Wirtschaft von heute das Gesetz der Grenzmodal seine Gültigkeit hat, läßt die Gefahr, daß die Macht eine freiheitliche Wirtschaftsmacht zerstört, drohend erscheinen.

Konzentrationspolitik im Rahmen der französischen Wettbewerbsordnung

Alfred Frisch, Paris

Die französische Wirtschaft, unterstützt von ihrer Regierung, steht zur Zeit in Opposition zu der von der Europäischen Kommission in Brüssel vorgeschlagenen Kartellpolitik, indem sie vor allem die hierin vorgesehene Meldepflicht ablehnt. Es mag überraschen, daß ein Land, das in der Vergangenheit stark unter protektionistischen Methoden aller Art gelitten hatte und inzwischen auf allen Gebieten zu einer liberalen Politik mit möglichst freien Konkurrenzbedingungen zurückkehrte, in dieser Form gegen kartellfeindliche europäische Absichten Stellung nimmt. Die französische Reaktion findet ihre Erklärung zu einem guten Teil in der besonderen französischen Lage.

In der Vergangenheit wirkte sich die französische Kartellisierung vorwiegend im Handel und infolgedessen im Preis aus. Zweifellos gab es in der Zeit vor dem zweiten Weltkrieg in Frankreich nicht wenige klassische Schutzkartelle mit Produktionsquoten, Marktaufteilung und Preisvereinbarungen. Sie sind aber in der Folgezeit fast alle verschwunden, weil die Industrie die verhängnisvollen Auswirkungen dieser produktionseinschränkenden Politik einsah und weil die Modernisierung und Rationalisierung der Industrie den Regeln derartiger Kartelle völlig widersprach. Die französischen Unternehmer erkannten nach dem zweiten Weltkrieg, besonders wenn sie für größere Gesellschaften verantwortlich waren, daß sie international konkurrenzfähig werden mußten und dieses Ziel allein mit möglichst großer Serienfertigung ohne Rücksicht auf die interne Konkurrenz erreichen konnten — nicht zuletzt, wenn sie Wert darauf legten, ihre kostspieligen neuen Maschinen befriedigend und schnell zu amortisieren. Soweit für diese rationalisierende freie Konkurrenz noch Hemmungen bestanden, wurden sie durch die Bildung des Gemeinsamen Marktes mit seinem Zwang zur Konkurrenzfähigkeit beseitigt.

Die kartellierte Struktur des Handels

Die französische Inflation der Nachkriegszeit war nur zum Teil durch die Finanz- und Währungspolitik des Staates bedingt. Eine spekulative Preispolitik des Handels spielte hierbei eine nicht zu unterschätzende Rolle. Der Kampf der Behörden um die Preisstabilität war gleichzeitig ein Kampf gegen eine stillschweigende oder sogar gesetzlich kartellierte Struktur des Handels. Das Mißverhältnis zwischen Umsatz und Verkaufsstellen zwang den Einzelhändler ungewöhnlich hohe Verdienstspannen auf, wenn sie nicht zugrunde gehen wollten. Da sie andererseits daran gewöhnt waren, sich mit einem bescheidenen Umsatz zu begnügen, unterlagen sie kaum dem Zwang zur Konkurrenz, so daß sie sich nicht veranlaßt sahen, ihre Preise zur Anlockung der Kundschaft herabzusetzen. Auf diese Weise war es jahrelang möglich, daß auf den Lebensmittelmärkten alle Waren zu gleich hohen Preisen angeboten wurden, daß sich die Textil- und Schuheinzelhandelsgeschäfte Gewinnspannen von 50 Prozent und mehr erlaubten, daß die fliegenden Händler — für die Versorgung der Landbevölkerung und hiermit auch indirekt für die Agrarpreise eine sehr wichtige Gruppe — die Einstandspreise ihrer sehr günstig erworbenen Waren — meistens zweite und dritte Qualität — in den Verkaufspreisen übereinstimmend verdoppelten oder verdreifachten.

Der Gesetzgeber trug das Seine dazu bei, um dieses System zu stützen. Erst langsam konnte sich die Regierung dazu entschließen, Einheitspreisgeschäfte, moderne Lastwagengeschäfte für die Landgegenden, neue Warenhäuser und Filialbetriebe uneingeschränkt zuzulassen. Die Sonderbesteuerung dieser Unternehmen, besonders der Warenhäuser und Einheitspreisgeschäfte, für Gewerbesteuer und lokale Umsatzsteuer ist bis zum heutigen Tage noch nicht ganz beseitigt. Unter diesen Umständen ist es verhältnis-

mäßig gleichgültig, wenn Industriefirmen Preiskartelle abschließen und vielleicht ihre Verkaufspreise um 5 Prozent künstlich heraufsetzen. Dieser Zuschlag fällt kaum ins Gewicht im Vergleich zu den Mißbräuchen des Handels. Für die wirtschaftliche Entwicklung Frankreichs war das Stahlkartell, das sich besonders in der Vorkriegszeit bemerkbar gemacht hatte, wohl viel weniger störend als der stillschweigende Beschluß der kleinen Gemüsehändler, unter eine gewisse Verdienstspanne unter keinen Umständen herunterzugehen.

„Konzertierte“ Wirtschaft vermeidet Kartellisierungsgefahr im industriellen Sektor

Aus zwei Gründen schätzt die französische Regierung die Kartellisierungsgefahr im engeren Sinne verhältnismäßig gering ein. Der eine ergibt sich aus der französischen Wirtschaftspolitik der Nachkriegszeit. Sie vermittelte in verschiedenster Form den Behörden einen Einblick in das Preisgefüge und auch eine nicht zu unterschätzende Kenntnis des privaten Wirtschaftsmechanismus. Dieser Dirigismus ließ als Gegenstück straff aufgebaute und leistungsfähige Berufsverbände entstehen, die ihrerseits, zwar nicht bewußt, aber doch aus dem Zwang der Verhältnisse heraus, eine ständige Durchleuchtung der einzelnen Branchen vornehmen, so daß es den individuellen Unternehmern verhältnismäßig schwer fällt, unter Ausschluß der Öffentlichkeit größere Entscheidungen zu treffen. Es ist kein Zufall, wenn internationale Neugründungen oder Beteiligungen meistens zuerst in Frankreich bekannt werden. Der Generalsekretär eines industriellen Berufsverbandes in Frankreich ist über alle Einzelheiten seines Gebietes weit besser und gründlicher unterrichtet als sein deutscher Kollege, hauptsächlich weil der Berufsverband als wertvolles Werkzeug anerkannt wird und ein gewisses Vertrauensverhältnis besteht. Für dieses Klima ist nicht zuletzt der in Frankreich verwirklichte Zustand der konzertierten Wirtschaft, der Zusammenarbeit zwischen Staat und Privatunternehmern für Exportplanung, Dezentralisierung, Investitionen usw., verantwortlich.

Hierzu kommt als logische Folge dieser erwähnten Tatsachen eine sich ununterbrochen ausbreitende Verflechtung zwischen staatlichen und privaten Unternehmen. Es gibt kaum einen Sektor, auf dem sich die Regierung nicht durch irgendeinen staatlichen Betrieb oder eine Beteiligung unmittelbar über Geschäftsmethoden oder Kartellabsichten unterrichten kann. Dies gilt z. B. für Automobile, Chemikalien, Erdöl, Verkehr, elektrische Erzeugnisse, Atomenergie, Maschinenbau usw. Wahrscheinlich ist die staatliche Beteiligung an der Wirtschaft in der Bundesrepublik ebenso groß wie in Frankreich, nur wird sie in den Bonner Ministerien als etwas Unnatürliches empfunden, so daß man sie nur duldet, ohne auf den Gedanken zu kommen, sich ihrer, wie dies in Frankreich geschieht, methodisch als Werkzeug der Wirtschaftspolitik zu bedienen.

Während das deutsche Kartellamt über mangelndes Wissen klagt und ziemlich offen seine Machtlosigkeit zugibt, braucht die französische Regierung kaum ein Antikartellgesetz, denn auf dem Umwege der staatlichen Beteiligungen ist sie, wenn sie Wert darauf legt, jederzeit über die meisten Vorgänge innerhalb der Wirtschaft unterrichtet. In Frankreich wäre es undenkbar, daß ohne Wissen des zuständigen Ministeriums ein staatlicher Betrieb mit einer privaten ausländischen Konkurrenzgruppe zur Verhinderung der gegenseitigen Bekämpfung auf dem europäischen Markt im Augenblick der Zollermäßigungen eine Kartellvereinbarung trifft, wie dies unlängst seitens eines großen deutschen Unternehmens geschah. In der gleichen Branche bedienen sich in Frankreich seit längerer Zeit die zwei einzigen Herstellerfirmen einer gemeinsamen Verkaufsgesellschaft, der jedoch bisher kein Mißbrauch vorgeworfen werden konnte, dies um so weniger, als ihre Preise in Zusammenarbeit mit der Regierung festgesetzt werden — mit oder ohne offizielle staatliche Preiskontrolle.

Der Zwang zur Konzentration

Die Einstellung zum Kartell und zum Trust steht ferner in Frankreich, ebenso wie in Deutschland, in Zusammenhang mit der gegebenen Wirtschaftsstruktur. Schon vor dem zweiten Weltkrieg war die deutsche Industrie durch eine außergewöhnlich starke Konzentration gekennzeichnet. Der Begriff des Konzerns ist deutschen Ursprungs und wurde bis zum heutigen Tage nicht vom französischen Sprachgebrauch übernommen. Die Konzentrationsbewegung erfuhr in Deutschland in der Nachkriegszeit eine neue Beschleunigung. Es ist bezeichnend, daß in Frankreich der Klein- und Mittelbetrieb durch die Zahl der beschäftigten Arbeitskräfte definiert wurde, in Deutschland jedoch durch die finanzielle Unabhängigkeit des Unternehmers. Der deutsche Mittelbetrieb entspricht so einer völlig anderen Größenordnung als der französische.

Das Hauptproblem des Augenblicks — in Erwartung der Konkurrenzfreiheit des Gemeinsamen Marktes — ist für die französische Industrie nicht die Kartellisierung und die übertriebene Marktbeherrschung, sondern die noch gegebene Zersplitterung mit der Notwendigkeit von Zusammenschlüssen, um zu Größenordnungen zu gelangen, die dem europäischen Maßstab angepaßt sind. Während es Aufgabe der deutschen Regierung ist, im Interesse des Gleichgewichts Konzentrations- und Kartellisierungsstendenzen abzubremesen, muß, im Gegenteil, die französische Regierung mit allen Mitteln Fusionen und Konzentrationen fördern, weil die Wirtschaft sonst ihren Zukunftsaufgaben nicht gewachsen ist.

Voraussetzungen einer einheitlichen europäischen Kartellpolitik

Eine einheitliche europäische Kartellpolitik wird erst dann aktuell werden, wenn Frankreich seinen strukturellen Anschluß an die Europäische Gemeinschaft, d. h. an die Verhältnisse in Deutschland, Holland und



VICTORIA

VERSICHERUNGSGRUPPE

Ende 1960:

3768 000

Lebensversicherungen über insgesamt mehr als

3,3 Milliarden DM

2509 000

Haftpflicht-, Unfall- und Sachversicherungen

Sicherheitsmittel

(einschließlich technischer Rückstellungen) Ende 1960

1116 000 000 DM

auch Italien, gefunden haben wird. Besonders die Klein- und Mittelbetriebe müssen noch zahlreiche Vereinbarungen aller Art abschließen, um der modernen Entwicklung gerecht zu werden: Arbeitsteilung, Spezialisierung, gemeinsame Einkaufs- und Verkaufszusammenfassungen, Exportgruppen usw. Es ist eine schwierige Aufgabe, den traditionell individualistischen französischen Unternehmer zu Gemeinschaftsaktionen und hiermit auch zum teilweisen Verlust seiner Unabhängigkeit zu veranlassen. Nicht mit Unrecht wünschen die französischen Wirtschaftskreise, daß dieser heilsame Konzentrationsprozeß nicht gestört wird durch Eingriffe aus Brüssel mit einer Meldepflicht, vor der die behördenscheuen Unternehmer zurückschrecken. Es bestünde die Gefahr, daß sie es dann vorziehen, in ihrer bisherigen Routine weiterzuarbeiten, um sich nicht dem Risiko nationaler und internationaler Schikanen auszusetzen.

Ein gewisses sprachliches Mißverständnis scheint übrigens die Verständigung über die Kartellpolitik zwischen Paris und Brüssel zu erschweren. In Frankreich gebraucht man vorwiegend den Ausdruck „entente“, worunter sowohl zwischenbetriebliche Vereinbarungen wie Kartelle im eigentlichen Sinne zu ver-

stehen sind, im deutschen und holländischen Sprachgebrauch gibt es nur das Kartell. Nach französischer Ansicht wäre es durchaus berechtigt, gegen Kartelle im eigentlichen Sinne vorzugehen, während man der Industrie die Möglichkeit zum Abschluß von „ententes“ lassen möchte. Es fiel übrigens in den Bereich der Konkurrenzfreiheit, wenn sich einige Klein- und Mittelbetriebe zusammenschließen, um leistungsfähiger zu werden. Weshalb sollten sie deswegen einer Meldepflicht in Brüssel unterliegen? Eine Entente wäre so lange harmlos, wie sie nicht zu einer marktbeherrschenden Stellung führe. Die französischen Beobachter bedauern, daß die Antikartellbestimmungen des Rom-Vertrages sich allzusehr auf den deutschen Kartellbegriff stützen und nicht auf die amerikanische Antitrustgesetzgebung, die den französischen Vorstellungen und Erfordernissen viel besser entspräche. Dieses Bedauern wird übrigens auch von den meisten europäischen Sachverständigen geteilt, nur besteht augenblicklich keine Möglichkeit, den Vertrag zu ändern. Die entsprechenden Paragraphen lassen sich auch nicht im amerikanischen Sinne umdeuten. Daher würde Frankreich eine geschmeidigere Handhabung der europäischen Kartellbestimmungen in Anlehnung an seine eigene Methode begrüßen.

Kartellausschuß und Konzentrationspolitik

Seit 1955 gibt es in Frankreich eine Kartellbehörde, die die eingehenden Klagen überprüft und auch selbst Initiativen ergreifen kann. Sie beurteilt von Fall zu Fall, ob industrielle Vereinbarungen den normalen Konkurrenzregeln widersprechen und in welchem Sinne sie gegebenenfalls geändert werden müssen. Im Kartellausschuß ist auch die Wirtschaft vertreten. Es entwickelte sich eine recht vertrauensvolle Zusammenarbeit, die dazu führte, daß die Regierung bisher auf jedes gerichtliche Vorgehen gegen Kartelle verzichten konnte, weil die betreffenden Firmen sich jeweils den Empfehlungen des Kartellausschusses anpaßten. Es ist auch nicht selten, daß sich Unternehmen, die Absprachen beabsichtigen, informatorisch bei dem Kartellausschuß melden, um sich bestätigen zu lassen, daß ihre Pläne mit den gültigen Regeln und Gebräuchen vereinbar sind. Eine Behörde gewinnt allein durch die ständige Fühlungnahme mit der Wirtschaft Einblick in die Kartellmethoden. Mit Meldepflichten und Verboten läßt sich nichts erreichen. Die Erfahrungen mit dem deutschen Kartellamt in diesem Sinne werden überzeugend als negativ hingestellt.

Wie bereits erwähnt, steht die französische Regierung Konzentrationsbewegungen fast ohne Ausnahme günstig gegenüber, solange hierdurch keine Monopolstellung geschaffen wird. Aber selbst gewisse De-facto-Monopole werden hingenommen, unter der Bedingung, daß sie sich der staatlichen Preiskontrolle in irgendeiner Form unterwerfen und daß der Staat auch die Möglichkeit erhält, ihre anderen Methoden einigermaßen zu überwachen.

Die Konzentrationsbewegung in der französischen Wirtschaft erfaßte übrigens bisher vorwiegend Großbetriebe, bei zögernder Einstellung der kleinen und mittleren Unternehmen. Häufig sind die Produktionseinheiten der französischen Großbetriebe im internationalen Vergleich zu klein, so daß Fusionen und Arbeitsteilungen erforderlich werden. Ein Musterbei-

spiel ist die allgemein gebilligte, schrittweise Fusion der beiden Chemiekonzerne Péchiney und Saint-Gobain. Es bestünden auch seitens der Regierung keinerlei Einwände, wenn sich, was eines Tages wohl der Fall sein wird, die bestehenden großen Stahlkonzerne in zwei oder drei Einheiten zusammenschließen. Ferner ist bezeichnend für die Einstellung der französischen Regierung, daß sie seit einiger Zeit der Automobilindustrie eine Konzentration nahelegt, d. h. den Zusammenschluß von Peugeot mit den staatlichen Renaultwerken sowie von Simca und Citroën.

Besonderes Gewicht legt die Regierung andererseits auf die Konzentration des Warenverteilungsapparates. Sie begünstigt in diesem Sinne Einheitspreisgeschäfte, Filialbetriebe und Supermarkets, unter der Voraussetzung, daß sie sich mit möglichst kleinen Verdienstsparnissen begnügen. Sie führt gleichzeitig einen harten Kampf gegen die festgesetzten Preise für Markenartikel und gegen die Lieferverweigerung bei Preisunterbietung. Dem Einzelhandel wird empfohlen, sich durch Einkaufsgenossenschaften und auch durch die Umgestaltung seiner Verkaufsstellen in Selbstbedienungsläden usw. der neuen Lage anzupassen.

Soweit es in Frankreich überhaupt eine Antikartellpolitik gibt, richtet sie sich gegen alle künstlichen Faktoren, die während langer Jahrzehnte zu einer recht verhängnisvollen Verteuerung des Warenverteilungsapparates geführt haben, bei ausgesprochener Nachsicht gegenüber einer Industrie, der man im Interesse ihrer Modernisierung und Expansion eine möglichst hohe Eigenfinanzierungsrate — dank ausreichender Preise — lassen möchte, soweit dies mit der nicht leichten Preisstabilisierungspolitik vereinbar ist. Schließlich ist es wichtig, zu wissen, daß nach einer in Frankreich weitverbreiteten Überzeugung — in der Wirtschaft ebenso wie in der Verwaltung — die Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes mit der erforderlichen Rationalisierung und Spezialisierung der Betriebe ohne ein Mindestmaß der Kartellisierung unvorstellbar wäre.

Kartellgesetz und Kartellpraxis in Großbritannien

Karl-Ernst Schenk, London

Das geltende britische Kartell- und Monopolrecht ist genau wie das deutsche erst vor wenigen Jahren erlassen worden. Während jedoch in Deutschland vor dem Kriege bereits ein durchgebildetes Kartellgesetz bestand, die Kartellverordnung von 1923, bildete in Großbritannien das Common Law den einzigen Schutz gegen den Mißbrauch der Marktmacht. Die britischen Gerichte gewährten den Vertragsparteien eines Kartellvertrages in der Regel einen recht erheblichen Spielraum in der Anwendung von Zwangsmitteln (Liefersperren, schwarze Listen, Vertragsstrafen) gegenüber Vertragsbrüchigen. Durch diese Rechtsprechungspraxis wurde die Ausbreitung der Kartelle in

Großbritannien gefördert. In der Öffentlichkeit und in der Verwaltung war man über diese Entwicklung beunruhigt und versuchte ihr mit einer speziellen Monopolgesetzgebung zu begegnen.

Die gesetzliche Regelung

Das Monopolgesetz von 1948¹⁾ sieht die Bildung einer Monopolkommission vor, die auf Anweisung des Board of Trade Erhebungen über bestimmte Märkte vornehmen soll, sobald der Tatbestand monopolistischer Verhältnisse erfüllt ist. Die Kommission hat je-

¹⁾ Monopolies and Restrictive Practices (Inquiry and Control) Act, 1948, ergänzt durch den Monopolies and Restrictive Practices Commission Act, 1953.